

Erscheint jeden Dienstag  
u. Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern täglich.

# Börsenblatt

Alle Zusendungen für  
das Börsenblatt sind  
an die Redaction zu  
richten.

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 39.

Leipzig, Montag am 15. Mai.

1848.

### Am tlicher Theil.

#### Königl. Hannoversches Pressegesetz.

Vom 27. April 1848.

§. 1. Die Censur der Erzeugnisse der Presse wird aufgehoben.

§. 2. Verbrechen und Vergehen, welche mittels der Presse begangen werden, sind nach bestehenden Gesetzen zu bestrafen. Die gesetzlichen Beschränkungen, zufolge deren einzelnen Klassen von Unterthanen die Verfolgung zugesügter Beleidigungen im Civilverfahren nicht gestattet ist, kommen bei Pressvergehen nicht zur Anwendung.

§. 3. Es gelten jedoch folgende nähere Bestimmungen: 1) Der Verfasser, welcher den Druck genehmigt hat, der Herausgeber (Redacteur), und in dessen Ermangelung der Verleger, haften unbedingt als Urheber.

§. 4. 2) Die Untersuchung von Pressvergehen ist nur auf Antrag, und zwar nur wider die in dem Antrage bezeichnete Person einzuleiten. In den Fällen, wo die bestehenden Strafgesetze einen Antrag schon voraussetzen, bleibt es bei den Bestimmungen derselben. In andern Fällen ist der Antrag der Regierung erforderlich.

§. 5. 3) Neben der Strafe ist, auf Begehren Dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Vertilgung der strafbaren Stellen der in Untersuchung gezogenen Druckschrift, und, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, die Beschlagnahme und der Verfall der noch nicht ausgegebenen, sowie der im Buchhandel vorräthigen Exemplare vom Richter zu erkennen.

§. 6. 4) Die erkennende Behörde hat auf Begehren Dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Veröffentlichung des ergangenen

rechtskräftigen Erkenntnisses zu verfügen. Insofern das Vergehen in einer Zeitschrift begangen, ist der Herausgeber zur Aufnahme verpflichtet.

§. 7. Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist, können von der Polizeibehörde verboten werden. In diesem Falle kommt der §. 64 des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung.

§. 8. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, jede andere Berichtigung gegen die gewöhnliche Einrückungsgebühr in das auf den Empfang nächstfolgende Blatt oder den Umständen nach spätestens in die zweite der auf den Empfang folgenden Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 9. Keine Druckschrift darf ausgegeben oder verbreitet werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, oder bei Zeitungen und Zeitschriften des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts angegeben ist.

§. 10. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 8 und 9 ist im Wege des Polizeistrafverfahrens mit einer Strafe bis zu 50 Thlr. zu ahnden. Falsche Angaben über die Gegenstände des §. 9 sind mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. zu bestrafen.

Gegeben Hannover, den 27. April 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

### Nichtamtlicher Theil.

#### Zur Mess-Zahlung 1848.

Die Erschütterungen, welche von Frankreich ausgehend, fast in allen Staaten des Continents eintraten, haben auch bei uns einen mächtigen Umschwung aller staatlichen und socialen Verhältnisse bewirkt, die dem Lande und insbesondere der Stadt Pesth eine segensreiche Zukunft in Aussicht stellen. Unserem Geschäfte wird die von Funfzehnter Jahrgang.

ihren Fesseln entledigte Presse ein mächtiges Aufleben gestatten, und schon jetzt sehen wir uns von schmachvollen Mauth-, Revisions- und Hausuntersuchungen, so wie von den schändlichsten geheimen Denunciationen mit ihren inquisitorischen Wühlereien befreit. Natürlich muß der Eingang in die neue Aera mit ihren bedeutenden Umstellungen im Anfange Schwierigkeiten bieten, unter denen ein Stocken des Ab-